

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. Januar 1863.)

Nach eingelangter offizieller Anzeige ist der eidg. Stand Schaffhausen dem zwischen den Kantonen Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau und Glarus bestehenden Konfödate über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst unterm 7/9. dieses Monats beigetreten.

(Vom 26. Januar 1863.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, eine zwischen der Schweiz. Telegraphenverwaltung und der großherzoglich-badischen Eisenbahnverwaltung unterm 19. dieses Monats abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die Beforgung des Privattelegraphendienstes auf den auf schweizerischem Gebiete gelegenen großh. badischen Bahndiensttelegraphenstationen durch die badischen Beamten, Apparate und Leitungen, zu ratifiziren.

Mit Zuschrift vom 23. d. Mts. macht der Schweiz. Nationalrath die Mittheilung, daß die gesetzgebenden Räthe (der Nationalrath am 20. dieß und der Ständerath am 23. gl. Mts. den Refurs des J. Häuser in Aarau, betreffend den Gerichtsstand für Injurien, als begründet erklärt und den Entscheid des Bundesrathes vom 14. Juli 1862 in dieser Angelegenheit aufgehoben haben.

Der schweizerische Gesandte nach Japan, Hr. Aimé Humbert, hat dem Bundesrath einen aus Bombay vom 26. Dezember abhin datirten Bericht über den Fortgang und die Vorfällenheiten seiner Reise eingesandt, und in demselben auch der zuvorkommenden Aufnahme erwähnt, die dem Schweiz. Gesandtschaftspersonal in Bombay von Seite der k. großbritannischen Behörden zu Theil geworden sei.

Das Schweiz. Postdepartement wurde ermächtigt, vom 15. Februar nächsthin an, den Postkurs Chexbres-Mézières bis nach Moudon auszudehnen.

(Vom 28. Januar 1863.)

Der Schweiz. Generalkonsul in Madrid übermacht dem Bundesrath mit Depesche vom 18. dieß das in Betreff des Paßwesens unterm 17. Dezember v. J. erlassene königliche Dekret. Dasselbe lautet wörtlich also:

„In Genehmigung des vom Minister des Innern, im Einverständniß mit Meinem Ministerrath, Mir gemachten Vorschlages,

„dekretire Ich Folgendes:

„Art. 1. Vom 1. Januar 1863 an werden die Pässe, welche bisher nach Art. 7 des königlichen Dekrets vom 15. Februar 1854 von den Personen, die ins Ausland oder nach überseeischen Provinzen sich begeben wollten, gefordert wurden, abgeschafft.

„Art. 2. Alle andern, im gedachten Dekrete enthaltenen Bestimmungen bleiben fortbestehen.

„Art. 3. Um zu verhindern, daß die zum Militärdienstesatz bestimmten Leute ihrer Verbindlichkeit sich nicht dadurch entziehen können, daß sie das Königreich verlassen, so werden denselben hinfort keine Sicherheitskarten mehr ausgestellt, wenn sie nämlich nicht vorher Bürgschaft leisten, daß sie immer der spanischen Behörde zur Verfügung stehen wollen. Ferner müssen sie 8000 Realen hinterlegen, oder eine schriftliche Erklärung über finanzielle Haftbarkeit abgeben, welche dem Gesetze vom 30. Januar 1856 über den Militärdienstesatz zu entsprechen hat.

„Art. 4. Vom 1. Januar 1863 an sind die Ausländer bei ihrem Eintritt in Spanien nicht mehr gehalten, einen Paß vorzuweisen; dagegen müssen sie aber mit Sicherheitskarten, Wanderbüchern oder Dienstscheinen, wenn sie Bediente oder Handwerker sind, oder mit irgend einem Beweistitel für ihre Personalität, ihren Heimathsort und den Zweck ihrer Reise in das Königreich versehen sein. Die Vorweisung dieses Dokuments kann von den Behörden oder ihren Agenten jedesmal gefordert werden, wenn sie es als nothwendig erachten.

„Art. 5. Sollte ein Fremder keines der vorbezeichneten Dokumente vorzuweisen im Falle sein, so darf derselbe gleichwohl auf dem spanischen Gebiete zugelassen werden, wenn er sich bei der Behörde stellt, und seine Individualität darthun kann durch zwei Bürger oder Einwohner des betreffenden Ortes, welche schriftlich erklären müssen, daß sie ihn kennen, und daß die von ihm angeführten Gründe wahr seien.

„Art. 6. Daß Visum der Pässe durch spanische Konsuln wird abgeschafft, so wie die Erlegung von 8 Realen, welche nach Art. 85 des Polizeireglements vom Jahr 1824 die Angestellten in den Grenzprovinzen bisher von den Fremden, die nach Spanien kamen, forderten; von welcher Retribution jedoch die portugiesischen Unterthanen durch das Gesetz vom 3. Juni 1855 befreit waren.

„Art. 7. Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel werden fernerhin Pässe für diejenigen ausgestellt, welche solche verlangen, und zum Reisen nach denjenigen Staaten, wo die Passformalität noch nicht aufgehoben ist. In diesem Falle haben die Betreffenden ihre Sicherheitskarten in der durch das hiefür noch in Kraft bestehende Reglement vorgeschriebenen Form vorzuweisen.

„Art. 8. Von diesem königlichen Dekrete wird den Cortes Kenntniß gegeben werden, und der Minister des Innern hat die zu dessen Vollzug nöthigen Instruktionen zu ertheilen.

Also gegeben im Schlosse, am 17. Dezember 1862.

(Unterschrift der Königin.)

Note. Man vergleiche die Mittheilung der k. spanischen Gesandtschaft vom 3. Januar 1863 (Seite 58 hievor) mit vorstehendem Dekrete.

Der bisherige kais. brasilianische Geschäftsträger bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, Herr Ritter Joao Alves Loureiro, hat dem Bundesrath von seiner Abberufung vom dießseitigen Gesandtschaftsposten und seiner anderweitigen Versetzung Kenntniß gegeben.

Der Bundesrath hat der neuen Scharfschützenkompagnie, welche der Kanton Waadt zufolge seines neuen Militärgesetzes gegenwärtig stellt, die Nummer 73 gegeben.

Der Adjunkt der Kreispostdirektion Basel, Hr. Walter, hat die nachgesuchte Entlassung aus dem Postdienste erhalten.

(Vom 29. Januar 1863.)

Für die Abhaltung des dießjährigen Truppenzusammenzuges hat der Bundesrath, nach dem Vorschlage seines Militärdepartements, Folgendes beschloffen:

1. Zum nächsten Truppenzusammenzug werden einberufen:

a. Vom Genie:

Die Sappeurkompagnie Nr. 1 von Waadt;

" Pontonnierkompagnie Nr. 3 von Bern.

b. Von der Artillerie.

Die 6^{te} Batterie Nr. 13 von Freiburg;

" 6 " " 19 " Aargau;

" 4 " " 23 " Waadt;

" Parkkompagnie " 35 " Zürich.

c. Von der Kavallerie.

Die Guidenkompagnie Nr. 3 von Basel-Stadt;

" " " 4 " Basel-Landschaft;

" Dragonerkompagnie " 5 " Freiburg;

" " " 6 " " "

" " " 7 " Waadt;

" " " 13 " Bern;

" " " 20 " Luzern;

" " " 22 " Bern.

d. Von den Scharfschützen.

Die Scharfschützenkompagnie Nr. 5 von Thurgau;

" " " 13 " Freiburg;

" " " 15 " Aargau;

" " " 21 " Zürich;

" " " 23 " Schwyz;

" " " 27 " Bern;

" " " 39 " Luzern.

e. Von der Infanterie.

Das Infanteriebataillon Nr. 4 von Aargau,

" " " 19 " Bern,

" " " 57 " Luzern,

" " " 26 " Waadt,

" " " 35 " Wallis,

" 1/2 " " 78 " Freiburg,

" " " 45 " Waadt,

" " " 62 " Bern,

" " " 3 " Zürich,

" " " 32 " Schwyz,

" 1/2 " " 83 " Aargau,

} von der III. Division.

} von der V. Division.

Die Infanterie-Bataillone haben in der Stärke von 619 Mann, den Stab inbegriffen, einzurücken, so daß die Gesamtzahl der Infanterie auf circa 6200 Mann zu stehen kommt.

2. Als Einrückungstage werden bezeichnet:

Der 5. September für die Stäbe;

" 12. " " " Spezialwaffen in die Linie;

" 10. " " " Infanterie.

Als Entlassungstage sind festgesetzt:

Der 21. September für sämtliche Truppen;

" 22. " " die Stäbe.

3. Zum Kommandanten des Truppenzusammenzuges wird der Herr eidgenössische Oberst Eduard Salis, von Chur, ernannt.

In Folge obiger Ernennung hat der Bundesrath das Kommando der Centralschule für dieses Jahr dem Hrn. eidgenössischen Obersten Emanuel Bourgeois, von Corcelettes (Waadt), übertragen:

Die Inspektion der Centralschule bleibt nach bisheriger Uebung dem Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartements vorbehalten.

Der Bundesrath hat als Experten, welche dem schweizerischen Minister in Paris bei den Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Frankreich beizugeben sind, ernannt:

a. Für die Baumwollindustrie.

Hrn. Nationalrath Fierz in Zürich;

" eidg. Oberst R. E. V. Gonzenbach in St. Gallen;

" Landammann und Ständerath J. J. Sutter in Böhler (Appenzell A. Rh.)

b. Für die Seidenindustrie:

Hrn. Rathsherr A. Röschlin-Geigy in Basel;

" Nationalrath Feer-Herzog in Aarau.

c. Für die Uhrenindustrie.

Hrn. Louis Duchenne in Genf;

" U. Joseph Jeannot in Chaux-de-Fonds.

- Der Bundesrath wählte (am 26. und 28. Januar 1863):
- als Zolleinnehmer in Tägerweilen (Thurgau): Hrn. Joh. Georg Seiler,
von Tribofdingen (Thurgau), bisherigen Kontro-
leur der gedachten Haupt-
zollstätte.
- " " Les Places (Neuenburg): Hrn. Gustave Piaget,
von Grand Bayard
(Neuenburg);
- " Posthalter in Stammheim (Zürich): Hrn. Hauptmann J. Lang-
hard, von dort.
- " " Glovelier (Bern): Hrn. Joseph Girard, Wirth, von
und in dort.
- " Posthalterin in Islikon (Zürich): Frau Witwe Barbara Forrer,
von Barettschwil.

Nach einer erhaltenen Mittheilung hat das Bundesgericht seine Kam-
mern für das Jahr 1863 in folgender Weise bestellt:

I. Anklagekammer.

Mitglieder:

- Herr Dr. Pfyster, in Luzern, Präsident.
" Dr. Blösch, in Bern.
" Häberlin, in Weinfelden.

Ersatzmänner:

- Herr Piaget, in Neuenburg.
" von Ziegler, in Schaffhausen.
" Casliich, in Thurg.

II. Kriminalkammern.

a. Erster Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Glasson, in Freiburg, Präsident.
" Camperio, in Genf.
" Jäger, in Brugg (Aargau).

Ersatzmänner:

- Herr Martin, in Genf.
" Reiser, in Zug.
" Guzwiller, in Arlesheim (Basel-Landschaft).

b. Zweiter Affisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Dr. Blösch, in Bern, Präsident.
 " Jäger, in Brugg.
 " Dr. Blumer, in Glarus.

Ersatzmänner:

- Herr Guzmiller, in Arlesheim.
 " Hegner, in Lachen (Schwyz).
 " Sulzberger, in Zürich.

c. Dritter Affisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Hermann, in Sachseln (Obwalden), Präsident
 " Vigier, in Solothurn.
 " Dr. Blumer, in Glarus.

Ersatzmänner:

- Herr Roth, in Teufen (Appenzell A. Rh.).
 " Arnold, in Altdorf (Uri).
 " von Ziegler, in Schaffhausen.

d. Vierter Affisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Aeppli, in St. Gallen, Präsident.
 " Vigier, in Solothurn.
 " Häberlin, in Weinfelden.

Ersatzmänner:

- Herr Reiser, in Zug.
 " Casliich, in Chur.
 " Sulzberger, in Zürich.

e. Fünfter Affisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Camperio, in Genf, Präsident.
 " Hermann, in Sachseln.
 " Dr. Ducrey, in Sitten.

Ersatzmänner:

- Herr Bianchetti, in Locarno.
 " Arnold, in Altdorf.
 " Casliich, in Chur.

III. Kassationsgericht.

Mitglieder:

- Herr Dr. Blösch, in Bern, Präsident von Amtes wegen.
 " Aeppli, in St. Gallen.
 " Dr. Pfyffer, in Luzern.
 " Jäger, in Brugg.
 " Dr. Blumer, in Olarus.

Ersatzmänner:

- Herr Glasson, in Freiburg.
 " Hermann, in Sachseln.
 " Camperio, in Genf.
 " Häberlin, in Weinfelden.
 " Dr. Ducrey, in Sitten.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1863
Date	
Data	
Seite	218-225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 969

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.